



Kai-D. Bussmann

50

GELDWÄSCHE- PRÄVENTION im Markt

Funktionen, Chancen und Defizite

Geldwäscheprävention im Markt

Kai-D. Bussmann

Geldwäscheprävention im Markt

Funktionen, Chancen und Defizite

Kai-D. Bussmann
Juristische und Wirtschaftswissen-
schaftliche Fakultät
Universität Halle
Halle
Deutschland

ISBN 978-3-662-56184-3 ISBN 978-3-662-56185-0 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-56185-0>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Bei der Geldwäsche handelt es sich in jeder Hinsicht um ein bemerkenswertes Delikt, so weiß der Volksmund, Geld stinkt nicht und Bargeld lacht. So gilt für Bargeldgeschäfte ein besonderer zivilrechtlicher Vertrauensschutz. Die Wertung des Zivilrechts und des geschäftlichen Verkehrs stehen nicht im Einklang mit der Wertung des Straftatbestands und Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche. Auch drängt sich der Schaden, der durch Geldwäsche verursacht werden soll, nicht auf. Die gewerbliche und insbesondere Organisierte Kriminalität soll hierdurch bekämpft werden. Aber kann dieses anspruchsvolle Vorhaben des Gesetzgebers überhaupt gelingen. Für diese Fragen bietet das vorliegende Buch auf knappem Raum Antworten an.

Am Beispiel des Nicht-Finanzsektors werden die praktischen Schwierigkeiten in der Bekämpfung der Geldwäsche empirisch aufgezeigt. Bereits die im Vergleich zum Finanzsektor homöopathisch dosierten Verdachtsmeldungen lassen aufhören, nur ein Prozent stammen von den Verpflichteten aus dem Nicht-Finanzsektor. Mangelnde Awareness im täglichen Business ist zweifellos eine Erklärung, wie die vorliegende Dunkelfeldstudie zeigt, die im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen durchgeführt wurde. Aber es gibt auch erhebliche strukturelle Probleme, denn die Geldwäsche ist nahezu untrennbar mit den Geschäftsinteressen der legalen Wirtschaft verflochten. Anders als bei Delikten wie Betrug, muss sich der gewerbliche Empfänger von Vermögenswerten nicht über mögliche Schlecht- und Nichtleistungsrisiken seiner Kunden Gedanken machen, sondern über die Gründe seiner Solvenz. Dies ist erstaunlich und sprengt den Rahmen alles bisher in der Geschäftswelt. Aber auch in rechtlicher Hinsicht offenbart sich ein Paradigmawechsel. Bei der gebotenen Verdachtsmeldung handelt es sich eigentlich um eine Pflicht zur Strafanzeige, die das Recht nur bei Verbrechen kennt. Die Gründe für eine Bekämpfung der Geldwäsche sind jedoch angesichts der aufgezeigten weitreichenden Folgen der Geldwäsche für Wirtschaft und Gesellschaft erdrückend wie nationale und globale Wettbewerbsverzerrungen und Entwicklungshemmnisse für Entwicklungs- bzw. Schwellenländer.

Nach kritischer Analyse der Pro und Cons folgen Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wie intensivierete Aufklärungsarbeit der

Wirtschafts- und Berufsverbände, AML-Compliance in Unternehmen, Einführung einer Höchstgrenze für Bargeldtransaktionen und eines Transparenzregisters. Die schmerzlichste Empfehlung scheint, nach der bisher in Deutschland zu beobachtenden öffentlichen Diskussion, die Einführung einer Höchstgrenze für Bargeldtransaktionen zu sein. Vielfach missverstanden als Abschaffung des Bargelds. Nüchtern werden daher im Folgenden die Chancen und Risiken des Besitzes hoher Barbeiträge abgewogen.

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um kein herkömmliches Handbuch zum Geldwäschegesetz. Vielmehr handelt es sich um eine Art kritischer Lagebericht. Geeignet für alle, die sich im Rahmen von Studium und Lehre oder qua beruflicher Funktion mit dem Phänomen der Geldwäsche auseinandersetzen haben.

Mein besonderer Dank gebührt meinem Forschungsteam: Marcel Vockrodt, M.Sc. (Empirische Ökonomik) war an der Entwicklung des Forschungsdesigns maßgeblich beteiligt und führte die Interviews mit Experten durch, die empirische Auswertung betreute Dr. phil. Anja Niemeczek (Psychologie) und juristisch beratend stand Dipl. jur. Tobias Günther an der Seite des Forschungsteams. Dank gebührt auch Dipl. Jurist Christopher Spaeth für seine Unterstützung bei der Materialrecherche und Dr. Sven Grüner (Ökonomik) für seine kritische Durchsicht des Manuskripts.

Halle, November 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Bekämpfung der Geldwäsche durch Recht	1
1.1	Paradigmawechsel in der Strafverfolgung	1
1.2	Schäden der Geldwäsche	5
1.3	Entwicklungshemmnisse auf illegalen Märkten durch Strafrecht	11
1.4	Markierung der Grenze gegenüber illegalen Märkten	16
1.5	Markieren des illegalen Handels im legalen Markt	19
1.6	Fazit zur Funktionalität des Verdikts der Geldwäsche	25
2	Ziele und Methoden der Studie	29
2.1	Ausgangslage und Ziele	29
2.2	Methoden und Stichprobenbeschreibung	30
3	Awareness im Markt	33
3.1	Strukturelle Probleme der Awareness	33
3.2	Allgemeine Rechtskenntnis	36
3.3	Konkrete Kenntnis über Kriterien und Anhaltspunkte	39
3.3.1	Schwerpunkt: Rechtsberatende und vermögensverwaltende Berufe	41
3.3.2	Schwerpunkt: Güterhändler	43
4	Ausübung der Sorgfaltspflichten	49
4.1	Bedeutung von Transaktionen mit Bargeld	49
4.2	Ausübung der Sorgfaltspflichten	50
4.2.1	Schwerpunkt: Rechtsberatende und vermögensverwaltende Berufe	52
4.2.2	Schwerpunkt: Güterhändler	55
4.3	Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bei Bargeschäften	58
4.3.1	Praxis rechtsberatender und vermögensverwaltender Berufe ..	61
4.4	Geschäftsbeziehung bei Verdacht auf Geldwäsche	63

5	Praxis der Typologie-Kriterien	67
5.1	Wahrnehmung von Typologie-Kriterien	67
5.1.1	Wahrnehmung von Typologie-Kriterien im Immobilien Sektor	70
5.1.2	Wahrnehmung von Typologie-Kriterien bei Versicherungsvermittlern	72
5.2	Wahrnehmung von konkreten Verdachtsfällen	72
6	Praxis der Verdachtsmeldungen	79
6.1	Akzeptanz des Instituts der Verdachtsmeldung	79
6.2	Häufigkeit von Verdachtsmeldungen	82
7	Schätzung des Umfangs der Geldwäsche	87
7.1	Relatives Dunkelfeld der Verdachtsmeldungen im Nicht-Finanzsektor	87
7.1.1	Hellfeld der registrierten Verdachtsmeldungen im sektoralen Vergleich	87
7.1.2	Erster Schritt: Basis berichtete Verdachtsfälle	89
7.1.3	Zweiter Schritt: Basis berichtete Typologie-Kriterien	91
7.2	Schätzung des finanziellen Volumens der Verdachtsfälle	94
7.2.1	Berichtete Geldwäschevolumen	94
7.2.2	Erster Schritt: Basis berichtete Verdachtsfälle	95
7.2.3	Zweiter Schritt: Basis berichtete Typologie-Kriterien	96
7.2.4	Umfang der Geldwäsche in ausgewählten Märkten	96
7.3	Methodendiskussion	98
7.3.1	Kritik: Verdacht nicht gleich tatsächlicher Fall	99
7.3.2	Kritik: Überschätzung der Geldwäschebeträge	100
7.3.3	Kritik: Ort der Geldwäsche außerhalb Deutschlands	101
7.4	Schätzung des Volumens der Geldwäsche in Deutschland	102
7.5	Betroffenheit des legalen Wirtschaftskreislaufs durch Geldwäsche ..	104
7.5.1	Zahl der Transaktionen	105
7.5.2	Vermischung	105
7.5.3	Finanz- und Nicht-Finanzsektor:	106
8	Corporate Compliance	109
8.1	Verbreitung der Geldwäschebeauftragten	109
8.2	Impact des Geldwäschebeauftragten	112
9	Risikoanalysen nach Wirtschaftssektoren	115
9.1	Immobilien Sektor	115
9.2	Zeitpunkt der Meldepflicht für Immobilienmakler	117
9.3	Rechtsberatende und vermögensverwaltende Berufe	119
9.4	Güterhändler	122
9.5	Versicherungssektor	125
9.6	Baugewerbe: Bauträger, Architekten	126

10 Risikoanalysen weiterer Varianten der Geldwäsche	131
10.1 Glücksspiel	131
10.2 Frontgesellschaften insb. im Hotel- und Gastronomiegewerbe	133
10.3 Frontgesellschaften zur Über-/Unterfakturierung, Mergers & Acquisitions	134
10.4 Underground-Banking	136
10.5 Virtuelle Währungen	137
11 Kriterien und Bewertungen der Risiken	141
11.1 High-Risk	142
11.2 Medium-Risk	144
11.3 Low-Risk	145
12 Empfehlungen	147
12.1 Verstärkte Aufklärung durch Berufs- oder Unternehmensverbände	147
12.2 Einführung eines Transparenzregisters	148
12.3 Einführung eines Immobilienregisters	153
12.4 Verstärkung der staatlichen Kontrolle	154
12.5 Implementation eines Geldwäschebeauftragten und AML-CMS ...	156
12.6 Einführung von Höchstgrenzen für Bargeldtransaktionen	156
12.6.1 Risiken des Bargelds	156
12.6.2 Praktische Bedeutung des Bargelds	158
12.6.3 Bares auf illegalen Märkten	159
12.6.4 Bares auf legalen Märkten, respektive auf dem Kunst- und Kfz-Markt	160
12.6.5 Empfehlungen	161
13 Ausblick. Fehlen unterstützender Marktmechanismen bei der Geldwäscheprävention	163
13.1 Betrugskriminalität	163
13.2 Korruption	165
13.3 Kartellrechtsverstöße	166
13.4 Geldwäsche	168
Literatur	173

Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AML	Anti-Money-Laundering
AML-CMS	AML-Compliance-Management-System
Anh.	Anhang
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesfinanzministerium
BNotK	Bundesnotarkammer
BRaK	Bundesrechtsanwaltskammer
BSI	Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CATI	Computer Assisted Telephone Interview
CB	Compliance Berater (Zeitschrift)
CCJ	Journal of Contemporary Criminal Justice (Zeitschrift)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CMS	Compliance Management System
Crim. Just.	Criminal Justice Policy Review
Pol. Rev.	
Crime L & Soc Change	Crime, Law & Social Change (Zeitschrift)
Crimnol.	Criminology and Criminal Justice (Zeitschrift)
Crim. Just.	

d. h.	das heißt
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
ECOLEF	The Economic and Legal Effectiveness of Anti Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FATF	Financial Action Task Force
FBI	Federal Bureau of Investigation
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act
ff.	folgenden
FIU	Financial Intelligence Unit – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
Hrsg.	Herausgeber
HWWI	Hamburger Weltwirtschaftsinstitut
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IRLE	International Review of Law and Economics
IT	Informationstechnik
IVD	Immobilienverband
IVD	Immobilienverband Deutschland
Jg.	Jahrgang
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
Kfz	Kraftfahrzeug
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
krit.	kritisch
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LKA	Landeskriminalamt
M&A	Mergers & Acquisitions
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
mind.	mindestens
MPI	Max Planck Institut
MPIfG	Max Planck Institut für Gesellschaftsforschung
Mrd.	Milliarden

MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n	Anteil der Verpflichteten
N	Grundgesamtheit/Gesamterhebungsumfang
n	Grundgesamtheit/Gesamterhebungsumfang
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.	obere
o.g.	oben genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OK	Organisierte Kriminalität
PEP	Politisch exponierte Person
PwC	PricewaterhouseCoopers
Rn.	Randnummer
S.	Satz oder Seite
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
Sci. & Tech. LJ	Science and Technology Law Journal (Zeitschrift)
sog.	sogenannte(r,s)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
TOK	Transnationale organisierte Kriminalität
u. a.	unter anderem
U.S.	United States
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
UNTOC	United Nations Convention Against Transnational Organized Crime
USA	United States of America
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (Jahrgang)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Abbildungsverzeichnis

Abb. 3.1	Einschätzung der Experten zur Umsetzung der Sorgfalts- und Meldepflicht.	36
Abb. 3.2	Erhalt von Informationen zu den Sorgfalts- und Meldepflichten	37
Abb. 3.3	Quellen der Information über allgemeine Sorgfalts- und Meldepflichten	38
Abb. 3.4	Erhalt von Informationen über Kriterien und Anhaltspunkte	39
Abb. 3.5	Quellen der Information über Kriterien und Anhaltspunkte	40
Abb. 3.6	Quellen der Information über allgemeine Sorgfalts- und Meldepflichten	42
Abb. 3.7	Erhalt von Informationen über Kriterien und Anhaltspunkte	43
Abb. 3.8	Erhalt von Informationen zu den Sorgfalts- und Meldepflichten.	44
Abb. 3.9	Informationsquellen über allgemeine Sorgfalts- und Meldepflichten	45
Abb. 3.10	Erhalt von Informationen über Kriterien und Anhaltspunkte	46
Abb. 3.11	Quellen der Information über Kriterien und Anhaltspunkte	47
Abb. 4.1	Häufigkeit von Bargeldzahlungen in den Sektoren.	50
Abb. 4.2	Ausübung der Sorgfaltspflichten bei Bargeldzahlungen	51
Abb. 4.3	Fremdeinschätzung der allgemeinen Praxis bei Bargeldgeschäften bei Wettbewerbern	53
Abb. 4.4	Häufigkeit von Bargeldzahlungen (ohne Notare)	53
Abb. 4.5	Ausübung der Sorgfaltspflichten bei Bargeldzahlungen durch Wettbewerber (Fremdeinschätzung)	55
Abb. 4.6	Häufigkeit von Bargeldzahlungen über 15.000 Euro.	56
Abb. 4.7	Ausübung der Sorgfaltspflichten bei Bargeldzahlungen über 15.000 Euro bei Wettbewerbern (Fremdeinschätzung)	57
Abb. 4.8	Fortsetzung von zweifelhaften Bargeschäften in den Sektoren	59
Abb. 4.9	Meldung von zweifelhaften Bargeschäften in den Sektoren	60
Abb. 4.10	Reaktion auf zweifelhafte Bargeschäfte bei Güterhändlern	61

Abb. 4.11	Reaktion auf zweifelhafte Bargeschäfte bei den rechtsberatenden Berufen	63
Abb. 4.12	Fortsetzung des Geschäfts trotz Verdachtsfalls	64
Abb. 4.13	Fortsetzung des Geschäfts trotz Verdachtsfalls (Fremdeinschätzung)	65
Abb. 5.1	Wahrnehmung allgemeiner Verdachtsmerkmale	68
Abb. 5.2	Wahrnehmung spezifischer Verdachtsmerkmale in den letzten zwei Jahren	71
Abb. 5.3	Wahrnehmung spezifischer Verdachtsmerkmale	71
Abb. 5.4	Wahrnehmung spezifischer Verdachtsmerkmale	72
Abb. 5.5	Wahrnehmung mindestens eines Verdachtsfalls in den letzten zwei Jahren	73
Abb. 5.6	Vermutete Verdachtsfälle bei Wettbewerbern (Fremdreport)	74
Abb. 5.7	Wahrnehmung von Verdachtsmerkmalen und Beobachtung eines Verdachtsfalls	75
Abb. 6.1	Vorbehalte bei einer Verdachtsmeldung in den Sektoren	80
Abb. 6.2	Bedenken bei einer Verdachtsmeldung in den Sektoren	82
Abb. 6.3	Tatsächliche versus hypothetische Verdachtsmeldungen	84
Abb. 6.4	Meldung von Verdachtsfällen bei Wettbewerbern (Fremdeinschätzung)	85
Abb. 7.1	Volumen der vermutlich inkriminierten Gelder beim letzten Geschäftsabschluss	95
Abb. 8.1	Anteil der Verpflichteten mit Geldwäschebeauftragten nach Unternehmensgröße	110
Abb. 8.2	Anteil der Verpflichteten mit Geldwäschebeauftragten	111
Abb. 8.3	Anteil der Geldwäschebeauftragten in den Wirtschaftssektoren	112
Abb. 8.4	Ausübung der Sorgfaltspflichten bei Bargeldgeschäften	113
Abb. 8.5	Umgang mit Verdachtsfällen (hypothetisch)	114
Abb. 9.1	Einschätzung des Geldwäscherisikos im Immobiliensektor	116
Abb. 9.2	Einschätzung des Geldwäscherisikos bei rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufen	120
Abb. 9.3	Einschätzung des Geldwäscherisikos bei rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufen	121
Abb. 9.4	Einschätzung des Geldwäscherisikos im Güterhandel	123
Abb. 9.5	Einschätzung des Geldwäscherisikos im Güterhandel (Verpflichtete)	124
Abb. 9.6	Bedeutung bestimmter Versicherungsgeschäfte für Geldwäsche (Experten)	126
Abb. 9.7	Einschätzung des Geldwäscherisikos im Versicherungssektor	127
Abb. 9.8	Einschätzung des Geldwäscherisikos im Baugewerbe	128
Abb. 9.9	Bedenken von Architekten und Bauträgern bei einer Verdachtsmeldung	128
Abb. 9.10	Wahrnehmung allgemeiner Verdachtsmomente durch Architekten/Bauträger	129

Abb. 9.11	Hypothetische Reaktion von Architekten und Bauträgern auf Verdachtsfall	129
Abb. 10.1	Einschätzung des Geldwäscherisikos bei Online-Glücksspielanbietern (Experten)	132
Abb. 10.2	Einschätzung des Geldwäscherisikos in Hotellerie/Gastronomie (Experten).	134
Abb. 10.3	Bedeutung bestimmter Geschäftsmodelle für Geldwäsche (Experten).	134
Abb. 10.4	Einschätzung des Geldwäscherisikos bei Mergers & Acquisitions (Experten)	135
Abb. 10.5	Bedeutung des Handels mit virtuellen Währungen wie Bitcoins (Experten)	139
Abb. 11.1	Übersicht über die Risikogruppen	143
Abb. 13.1	Gesamtanzahl der Bonusanträge im Zeitraum von 2010 bis 2014	167

Kapitel 1

Bekämpfung der Geldwäsche durch Recht

1.1 Paradigmawechsel in der Strafverfolgung

Bei der Geldwäsche handelt es sich im Vergleich zu klassischen Delikten wie Raub, Erpressung, Diebstahl oder Betrug um einen relativ jungen Straftatbestand (§ 261 StGB), der nicht diese sog. Vortaten kriminalisiert, sondern die Annahme der Gewinne aus Straftaten. Mit dem Ziel, ihre Einspeisung in den legalen Wirtschaftskreislauf zu unterbinden. Der Idee nach soll sich Kriminalität nicht lohnen, da die Täter mit den Erlösen kaum noch etwas anfangen können. Als Vortaten gelten jedoch nicht nur Straftaten, die durch die Organisierte Kriminalität (OK) begangen werden, sondern auch viele andere Bereicherungsdelikte, wenn sie gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden wie Diebstahl, Betrug oder Steuerhinterziehung. Die Geldwäsche erfolgt in der Regel in einem Prozess, in dem durch mehrere Transaktionen die wahre Herkunft der illegalen Gewinne – die inkriminierten Vermögenswerte – verschleiert werden soll. Üblich ist eine Unterteilung in die drei Phasen des Placement, Layering und der Integration.¹

Der Gesetzgeber hat es jedoch nicht bei der Schaffung eines Straftatbestands belassen, sondern zusätzlich ein Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten eingeführt, kurz Geldwäschegesetz (GwG), das alle, die im Rahmen der Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln, besondere Pflichten zur Vermeidung und Aufdeckung von Geldwäsche auferlegt, die daher als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GWG gelten. Bei dem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche (§ 261 StGB und das GwG) handelt es sich somit genaugenommen um ein System aufeinander aufbauender Regelungen, die in die Rechte der Rechtsadressaten erheblich eingreifen.² Es verlangt nicht nur die Befolgung des strafrechtlichen

¹ Ausführlich *Bongard (2001)*, S. 78 ff.

² Insofern tendiert die strafrechtsdogmatische Diskussion um das geschützte Rechtsgut des § 261 StGB zu einer Verengung der Betrachtung, da die vom GwG geforderten Präventionsmaßnahmen aus dem Blickfeld geraten; vgl. Überblick *Schröder und Bergmann (2013)*, S. 35 ff.

Verdikts, sondern bürdet einer großen Zahl von Berufsgruppen und ganzen Branchen zusätzliche Pflichten auf, wie Sorgfalts-, Dokumentations-, Organisations- und auch Meldepflichten.

Greifen wir die Meldepflichten heraus, so verlangt das Geldwäschegesetz nach § 43 Abs. 1 GwG von jedem Verpflichteten die Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Zentralstelle des Zoll (FIU), wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine mögliche Geldwäsche im Sinne des Tatbestands des § 261 StGB hindeuten. Die frühere Ausnahme, wonach Verdachtsmeldungen von beispielsweise Rechtsanwältinnen über die Rechtsanwaltskammer zu erstatten waren (§ 11 Abs. 4 GwG a.F.), besteht nicht mehr. Des Weiteren gab es am 26.06.2017 einen Wechsel der Zuständigkeit der Financial Intelligence Unit (FIU) vom Bundeskriminalamt zur Generalzolldirektion. Das Gesetz vermeidet zwar den Begriff einer Strafanzeige, aber de facto handelt es sich um eine solche, da wie auch bei einer Strafanzeige den Ermittlungsbehörden der Verdacht einer Straftat mitgeteilt wird. Diese Anzeigepflicht besteht auch für Bagatellfälle, da sie unabhängig von der Höhe der Transaktion oder Art der Geschäftsbeziehung gilt (§ 43 Abs. 1 GwG).

Auf diese Weise wurde ein *Paradigmawechsel* in der Strafrechtspflege eingeleitet.³ Für alle Rechtsadressaten, Bürger, wie Unternehmen und Behörden besteht nach § 138 StGB mit Ausnahme von Verbrechen grundsätzlich keine Pflicht zur Strafanzeige. Aber nunmehr gibt es eine weitere Ausnahme: Anzeigepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche. Die Einschränkung, dass es nur einen bestimmten Kreis betrifft, die nach § 2 Abs. 1 GwG definierten Verpflichteten, ist eher theoretischer Natur. Denn die allermeisten Bürger können im beruflichen und privaten Alltag kaum konkrete Anhaltspunkte für Geldwäsche erkennen, soweit ihre Strafbarkeit überhaupt bekannt ist. Der Gesetzgeber bestimmte alle zu Verpflichteten, die in ihrem Geschäftsalltag hierfür überhaupt in Betracht kommen und auch über die organisatorischen Ressourcen verfügen. Geldwäsche ist aus kriminologischer Sicht ein Kontrolldelikt, wobei die Kontrollpflichten auf bestimmte Branchen, Berufe und Unternehmen vorverlagert wurden. Dies ist das zusätzlich Besondere an dem *Paradigmawechsel* in der Strafverfolgung.

Dieses Rechtssystem zur Bekämpfung der Geldwäsche bedarf daher einer besonderen Legitimation und ohnehin, wie jeder staatliche Eingriff, des Nachweises der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit und somit seiner Wirksamkeit. Diesen Nachweis zu erbringen, fällt sowohl für den Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB als auch für das damit verbundene Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, kurz Geldwäschegesetz (GwG), besonders schwer, wie im Folgenden erläutert wird.

Als erstes fällt auf, dass die im Hellfeld der Statistik der *Financial Intelligence Unit* (FIU) registrierten Verdachtsmeldungen, die zumeist aus dem Finanzsektor stammen, in den allerseltensten Fällen zu einer Aufklärung oder gar strafrechtlichen

³ Vgl. Nestler, in: Herzog et al. (2014), GwG, § 261, Rn. 18 m.w.N.; befürwortend bspw. Stessens (2000), S. 113 ff.

Tab. 1.1 Entwicklung der Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, sonstige Rückmeldungen basierend auf Verdachtsmeldungen

Jahr	Urteile	Strafbefehle	Anklageschriften	Sonstiges	Gesamt
2008	31	138	42	–	211
2009	32	143	82	–	497
2010	60	262	96	79	586
2011	58	342	95	91	586
2012	46	286	88	85	505
2013	62	228	84	97	471
2014	50	254	110	134	548
2015	37	213	71	102	423
2016	69	284	94	109	556

Verurteilung führen.⁴ Von den in 2016 über 23.700 registrierten Verdachtsfällen erfolgte ein Urteil, ein Strafbefehl oder eine Anklageschrift nur bei etwa 2 %.⁵ Dabei irritiert, dass auch Anklageschriften in der Erfolgsstatistik mitgezählt werden. Eine Steigerung der Effektivität der strafrechtlichen Verfolgung ist zudem kaum erkennbar (siehe Tab. 1.1). Wirft man einen Blick auf die Strafverfolgungsstatistik 2016 ergibt sich kein besseres Bild. Wegen Geldwäsche gem. § 261 StGB wurden insgesamt nur 1.045 Täter abgeurteilt oder verurteilt. Zumeist handelte es sich um Verfahren gegen sog. Finanzagenten.⁶

Bemerkenswert ist, dass die Strafverfolgungsbehörden durchaus ein Interesse an der Erhöhung der Qualität der Verdachtsmeldungen haben, eine Strategie hierfür ist aber nicht ersichtlich. Im Gegenteil, das Geldwäschegesetz legt weiterhin die Schwelle für einen meldepflichtigen Verdacht sehr niedrig, auf Qualität kommt es offenkundig nicht an.⁷ Die Verpflichteten haben sich keine Gedanken über eine konkrete Vortat zu machen, dies wäre auch angesichts der mittlerweile erreichten Länge des Vortatenkatalogs kein trennscharfes Kriterium. Es genügen erkennbare Anhaltspunkte, die sich anhand vertypter Kriterien aus dem geschäftlichen Prozess ergeben.⁸ Die zum Zeitpunkt der Feldphase der Studie in 2014/15 zuständige Zentralstelle des BKA (FIU) hat hierzu Typologiepapiere auf ihrer verschlüsselten Homepage publiziert, jedoch den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge mit sehr geringer Rezeption (Abschn. 3.3).

Auf rechtsstaatliche Bedenken stößt zudem die tatbestandliche Weite des Straftatbestands der Geldwäsche. Es handelt sich um ein Wirtschaftsdelikt, das aber keinen

⁴ So auch Nestler, in: Herzog et al. (2014), GwG, § 261 Rn. 15.

⁵ BKA und FIU (2016), S. 17.

⁶ Statistisches Bundesamt (2016).

⁷ Löwe-Krahl (2012), S. 1607, Rn. 69; Herzog/Achtelik, in: Herzog et al. (2014), GwG, § 11, Rn. 7.

⁸ Zur strafbaren leichtfertigen Vernachlässigung gebotener Sorgfaltspflichten anhand praktischer Beispiele Bausch und Voller (2014), S. 63 ff.

Angriff auf fremde Vermögenswerte pönalisiert, sondern ein Transaktionsverdict⁹ für alle Vermögenswerte ausspricht, die unmittelbar oder mittelbar aus Verbrechen oder gewerbsmäßig begangenen Bereicherungsdelikten wie Einbruchdiebstahl oder Steuerhinterziehung stammen. Jeder Umtausch, Transfer und jedes Verschleiern, Erwerben, Besitzen und Verwenden dieser inkriminierten Vermögenswerte wird sanktioniert. Anders als beim Betrug, Diebstahl oder Raub wird niemand durch Geldwäsche ärmer. Dies gilt zuerst für die Täter der Geldwäsche wie Banken oder Güterhändler, wenn sie Dienstleistungen oder Waren verkaufen. Aber es gilt auch für die Vortäter, die ihre Gewinne in wertige Anlageobjekte investieren wie Kunst oder Immobilien, die Aussicht auf Wertsteigerung bieten. Auch verschwenderische Anlagen in Luxusgüter wie Schmuck, teure Kraftfahrzeuge oder Yachten verschaffen einen sozialen Aufstieg. Sie können durch Geldwäsche ihr inkriminiertes finanzielles Kapital in soziales oder kulturelles Kapital konvertieren, in einen Lebensstil angesehenen Bürger der oberen Mittelschicht oder gar Oberschicht. Nicht nur finanzielles Kapital erlaubt sozialen Aufstieg, sondern auch andere Kapitalformen ermöglichen soziale Mobilität.¹⁰

Außerdem wäre es eine Verkürzung der Ausgangslage, die Gesellschaft und die Wirtschaft als primäre Geschädigte der Geldwäsche anzusehen, wie man es bei der Korruption mittlerweile durchaus annimmt.¹¹ Zuerst kurbelt auch illegales Kapital die Wirtschaft an und trägt zur Steigerung des Konsums und somit des Wohlstands einer Gesellschaft bei. Alle Täter der Geldwäsche wie Banken und Güterhändler erhöhen das Steueraufkommen und auch die Finanzämter versteuern fiktive Gewinne, von nur zur Geldwäsche betriebenen Scheinfirmen, vor allem in der Hotellerie und Gastronomie. Der Fiskus prüft bekanntlich sehr sorgfältig die Geltendmachung von steuersenkenden Betriebsausgaben, aber weniger sorgfältig fiktive steuerpflichtige Gewinnausweisungen.

Wir halten fest, die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung sind schon ein besonderer Spielverderber. Auf den ersten Blick ist das Verbot der Geldwäsche, anders bei dem der Korruption, keinesfalls wirtschaftlich vernünftig. Die Schädlichkeit der Geldwäsche erschließt sich erst, wenn wir ihre negativen Folgen für eine Volkswirtschaft in den Blick nehmen und dabei auch die internationalen Auswirkungen berücksichtigen (s.u. [Abschn. 1.2](#)). Wir erkennen zudem, die Benefiziarer der Geldwäsche gehen wie bei kaum einem anderen Delikt quer durch unsere Gesellschaft. Die Geldwäschebekämpfung adressiert Rechtstreue, insbesondere die Verpflichteten nach dem GWG und Kriminelle gleichermaßen. Bereits dies erklärt die relativ geringe Bereitschaft, Geldwäsche wirksam zu bekämpfen.

Zudem hat das Rechtssystem zur Bekämpfung der Geldwäsche seine Netze durch das Gebot niedrighschwelliger Verdachtsmeldungen nicht nur weit ausgeworfen, sondern verwendet außerdem bewusst engmaschige. Durch die Weite des

⁹ Es handelt sich um bislang sozialadäquate Handlungen, vgl. *Schröder und Bergmann (2013)*, S. 23 f.

¹⁰ *Bussmann (2016b)*, Rn. 831 ff.

¹¹ *Bussmann (2016b)*, Rn. 597 ff.